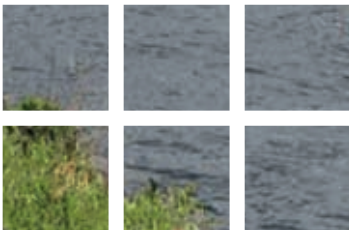


Merkblatt

über Bau, Ausrüstung und Besatzung von Flößen



Merkblatt

über Bau, Ausrüstung und Besatzung
von Flößen zur privaten sowie
gewerblichen Nutzung

für die Erteilung einer schiffahrtspolizeilichen
Erlaubnis für Floßfahrten auf Werra, Fulda,
Oberweser sowie Aller und Leine

Nach § 1.21 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom
16. 12. 2011 gilt das Fortbewegen von Flößen als Sondertransport.

Ausgehend von der Größe und von der Nutzung des Floßes wird zwischen
erlaubnisfreien Flößen und erlaubnispflichtigen Flößen unterschieden.

I. Erlaubnisfreie Flöße

- bis 6,00 m Länge und 3,50 m Breite, ohne Motor, bei nur privater Nutzung und Transport bis 12 Personen zuzüglich 1 Floßführer/-in und 1 Helfer/-in,

die auf den oben genannten Wasserstraßen des Bundes eingesetzt werden sollen, sind nicht genehmigungspflichtig und bedürfen daher **keiner Erlaubnis als Sondertransport** durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Mitte (siehe auch unter Nr. III, allgemeine Hinweise und Empfehlungen).

II. Erlaubnispflichtige Flöße

- die zum Einsatz für die gewerbliche Nutzung oder
- für den Transport von mehr als 12 Personen oder
- mit einer Größe ab 6,00 m Länge oder ab 3,50 m Breite,

auf den oben genannten Wasserstraßen des Bundes vorgesehen sind, bedürfen **einer vorherigen Erlaubnis als Sondertransport** durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Mitte.

Für diese Erlaubnis sind die folgenden **Auflagen** zu beachten:

1. Das Floß muss vor der Inbetriebnahme durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Schiffbau-Sachverständigen abgenommen werden. Eine Abschrift des Abnahmeprotokolls ist der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Mitte für die Erteilung einer schifffahrtspolizeilichen Erlaubnis vorzulegen und wird Bestandteil der Erlaubnis. Das Floß muss jährlich vor dem ersten Einsatz durch das in der Erlaubnis genannte **Wasser- und Schifffahrtsamt** besichtigt werden.
2. Die Abnahme vor der Inbetriebnahme muss folgende Punkte umfassen:
 - 1) Festigkeitsprüfung
 - 2) geprüfte Stabilitätsberechnung, Stabilitätserprobung
 - 3) Sprechfunkgerät für Funkkanal 10 (Schiff–Schiff)
 - 4) Ausrüstung mit 1 bis 2 Kopfruder und 1 Heckruder
 - 5) soweit Hilfsantrieb vorgesehen: Befestigung des Hilfsantriebs
 - 6) der Treibstofftank des Hilfsantriebs ist gegen Funkenflug und offenes Licht zu schützen
 - 7) Festigkeit der Halte- und Festmachereinrichtungen
 - 8) sicher begehbare Aufenthaltsbereich für beförderte Personen, ohne Besatzung
 - 9) Reling (EN 711), 1 m Höhe mit Handlauf und 2 Knieläufen ist auf beiden Längs- und Querseiten des Aufenthaltsbereiches entsprechend der Fahrgastschifffahrt mit einer Netzsicherung zu versehen
 - 10) Festlegung der zulässigen Personenzahl einschließlich Besatzung
 - 11) Vorgeschriebene Rettungsmittel
 - 12) Toiletteneinrichtung

3. Das erlaubnispflichtige Floß muss von einer Person mit der Mindestqualifikation Schifferpatent – B – gem. Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatV) als Floßführer geführt werden. Erlaubnispflichtige Flöße, die zwar mehr als 12 Personen transportieren oder gewerblich genutzt werden, jedoch lediglich Abmessungen bis 6,00 m Länge und bis 3,50 m Breite aufweisen, sind hiervon ausgenommen und erfordern als Mindestqualifikation zum Führen lediglich den Sportbootführerschein Binnen.
4. Zusätzlich zum Floßführer muss mindestens ein kundiger Helfer an Bord sein.
5. Der Erlaubnisinhaber hat für alle an Bord befindlichen Personen in der Binnenschiffahrt zugelassene Rettungswesten (EN 395, EN 396) oder Rettungskragen (EN 395, EN 396) vorzuhalten.
6. Der Erlaubnisinhaber hat die Fahrgäste vor Fahrtbeginn in das Anlegen der Rettungswesten oder Rettungskragen einzuweisen.
7. Während der Floßfahrt sind für alle an Bord befindlichen Personen die Rettungsmittel griffbereit vorzuhalten. Nichtschwimmer haben ständig Rettungswesten oder Rettungskragen während der Floßfahrt zu tragen.
8. Die beförderten Personen dürfen nur an und von Bord gehen, nachdem das Floß ordnungsgemäß festgemacht ist und sich der Floßführer davon überzeugt hat, dass das Betreten oder Verlassen gefahrlos möglich ist. Vor der Abfahrt und während der Fahrt hat der Floßführer dafür Sorge zu tragen, dass die Personen im Interesse der Sicherheit auf dem Floß entsprechend der Stabilitätskriterien richtig verteilt sind.

9. Zur Kennzeichnung als Floß für andere Verkehrsteilnehmer ist während der Fahrt an einem mindesten 3 m langen Mast ein Wimpel zu führen.
10. Das Floß darf zur Manövrierhilfe mit einem Hilfsantrieb ausgerüstet werden. Das Fahren mit Hilfsantrieb in der Bergfahrt (stromaufwärts) ist nur mit der erforderlichen Besatzung ohne Mitnahme weiterer Personen gestattet. Ein durchgehendes ununterbrochenes Fahren eines Floßes mit Hilfsantrieb führt zum Erlöschen der Erlaubnis.
11. Das Floß ist wie folgt zu kennzeichnen:
Der Name des Floßes ist auf einem Schild beidseitig in gut lesbaren mindestens 10 cm hohen lateinischen Schriftzeichen anzubringen. Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein. Der Name und die Anschrift des Eigentümers sind ebenfalls auf dem Schild beidseitig gut lesbar anzubringen.
12. Die schiffahrtspolizeiliche Erlaubnis ist an Bord mitzuführen und auf Verlangen den Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserschutzpolizei vorzuzeigen.

III. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen für alle Flöße

1. Es wird dringend darauf hingewiesen, keine Floßfahrten zwischen Hann. Münden (Weser km 0,0) und Hameln (Weser km 135,0) ab einem Wasserstand von 300 cm am Pegel Hann. Münden durchzuführen.
2. Es wird dringend darauf hingewiesen, keine Floßfahrten zwischen Hameln (Weser km 135,00) und Minden (Weser km 204,47) ab einem Wasserstand von 350 cm am Pegel Porta durchzuführen.
3. Es wird dringend darauf hingewiesen, keine Floßfahrten zwischen Celle (Aller km 0,0) und Allermündung (Aller km 117,16) ab einem Wasserstand von 220 cm am Pegel Rethem durchzuführen.
4. Das Fortbewegen des Floßes ist nur zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang und bei klarer Sicht mit Sichtweiten nicht unter 1000 m zulässig.
5. Bei auftretenden Gefahren jeglicher Art ist die Fahrrinne freizumachen.
6. Unabhängig von den Abmessungen oder der Nutzung des jeweiligen Floßes ist bei einer Motorisierung ab 15 PS / 11,03 kW der Sportbootführerschein Binnen erforderlich.
7. Die Berufsgenossenschaft für Transport- und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr), Ottenser Hauptstr. 54, 22765 Hamburg, Tel.: 040 3980-0, www.bg-verkehr.de kann für Fragen der Sicherheit an Bord beteiligt werden.

8. Auskünfte zu anerkannten Schiffbau-Sachverständigen für die Prüfung der abnahmepflichtigen Flöße erteilt das Dezernat Schifffahrt (Schiff-fahrtsbüro) der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Mitte – unter Tel. 0511 9115-3352 oder die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission (ZSUK)

bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Südwest –, Brucknerstr. 2, 55127 Mainz, Tel.: 06131 979-0.

Unter www.elwis.de finden Sie eine Liste der anerkannten Sachverständigen.

(Stand: 9. 1. 2014)

**Wasser- und Schifffahrtsamt
Hann. Münden**

Kasseler Straße 5
34346 Hann. Münden
Telefon 05541 952-0
Telefax 05541 952-1400
wsa-hann.muenden@wsv.bund.de
www.wsa-hmue.wsv.de

Stand: 1/2014

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht zur Wahlwerbung verwendet werden.

